

E n t w u r f
Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL. I/14, [Nr. 32]) und der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I/14 [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom mit Beschluss-Nr. /2015 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

§ 1 Geltungsbereich/Grundsätze

1.

Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien sind nach der Gebührensatzung kostenpflichtig.

2.

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse. Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.

3.

Die Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ werden mindestens 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Das „Instrumentenkarussell“ beinhaltet im Schuljahr 17 Unterrichtsstunden.

§ 2 Unterrichtsgebühren

I. Schüler/-innen ohne eigenes Einkommen

1.

Grundstufenausbildung

1.1.

Musikalische Früherziehung (MFE)
pro Schuljahr 174,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 208,00 Euro

1.2.

Zwergen-Musik
pro Schuljahr 174,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 208,00 Euro

1.3.

Instrumentenkarussell
pro Schuljahr 87,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 104,00 Euro

1.4.

Musikalische Grundausbildung (MAG)
pro Schuljahr 174,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 208,00 Euro

1.5.

Chor (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 115,00 Euro

1.6.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)
pro Schuljahr 96,00 Euro
Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung
pro Schuljahr 115,00 Euro

1.7.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

pro Schuljahr 96,00 Euro

Schüler/innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 115,00 Euro

2.

Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1.

Einzelunterricht:

30 Minuten pro Schuljahr 450,00 Euro

45 Minuten pro Schuljahr 630,00 Euro

Schüler/innen nach
§ 2 Pkt. 4 dieser Satzung

540,00 Euro

760,00 Euro

2.2.

Paarunterricht: (pro Schüler/-in)

45 Minuten pro Schuljahr 400,00 Euro

Schüler/innen nach
§ 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

480,00 Euro

2.3.

Gruppenunterricht: (pro Schüler/-in)

45 Minuten pro Schuljahr 360,00 Euro

Schüler/innen nach
§ 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

430,00 Euro

2.4.

Stimmgebühren

Für das Fach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler/in und Schuljahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler/rinnen umgelegt.

4.

Gebühren für Schüler/innen anderer Länder, anderer Landkreise oder kreisfreier Städte

Für Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % von Hundert.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Leihgebühren sind davon nicht betroffen.

II. Schüler/-innen mit eigenem Einkommen

1.

Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1.

Einzelunterricht:			Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
30 Minuten	pro Schuljahr	552,00 Euro	660,00 Euro
45 Minuten	pro Schuljahr	810,00 Euro	970,00 Euro

1.2.

Paarunterricht: (pro Schüler/-in)			Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
45 Minuten	pro Schuljahr	528,00 Euro	630,00 Euro

1.3.

Gruppenunterricht: (pro Schüler/-in)			Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
45 Minuten	pro Schuljahr	456,00 Euro	550,00 Euro

1.4.

Stimmgebühren

Für das Fach Klavier werden zusätzlich aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler/in und Schuljahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

1.5.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)			Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
	pro Schuljahr	96,00 Euro	115,00 Euro

1.6.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)			Schüler/innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
	pro Schuljahr	96,00 Euro	115,00 Euro

2.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler/innen umgelegt.

§ 3 Instrumente

Für Schüler/innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ können im Rahmen des schuleigenen Bestandes Instrumente zur Ausleihe gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden Leihgebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

<u>Anschaffungswert des Instrumentes</u>		<u>Jahresgebühr</u>
bis	250,00 Euro	60,00 Euro
bis	500,00 Euro	90,00 Euro
bis	1.000,00 Euro	150,00 Euro
über	1.000,00 Euro	180,00 Euro

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen. Der Nutzer soll für das ausgeliehene Instrument eine private Versicherung abschließen, da der Landkreis Oder-Spree für Schäden am Instrument nicht aufkommt (Näheres regelt der Leihvertrag).

§ 4 Technik

1.

Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:

- pro Instrumentalverstärker	20,00 Euro
- PA-Technik	50,00 Euro
- pro Mikrophon	10,00 Euro
- Schlagzeug	30,00 Euro
- E-Piano	30,00 Euro

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen der Kreismusikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

2.

Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

- bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 Euro
- über 5 Stunden pro Tag	50,00 Euro

§ 5 Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree als Träger der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ durch Gebührenbescheid (jeweils für ein Schuljahr) festgesetzt. Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32).

§ 6 Fälligkeit

1.

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- 1. Oktober für die Monate September bis Februar
- 1. März für die Monate März bis August

2.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Stimmgebühren, Kurse und Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

3.

Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.

Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.

Ist die Gebühr nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht sofort eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Nachholeunterricht.

§ 7 Ermäßigung

1.

Eine Ermäßigung kann für Nutzer/innen des Angebotes der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:

- a) Sozialermäßigung
- b) Familienermäßigung
- c) Ermäßigung Zweitinstrument

Zu 1 a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50 % gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte):

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhält. Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Zu 1 b) Familienermäßigung

Die Familienermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.600,00 Euro. Die Ermäßigung wird ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und BAföG. Kindergeld wird nur für zwei Kinder einberechnet.

Zu 1 c) Ermäßigung für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach

Schüler/innen, die in einem 2. und weiteren Unterrichtsfächern unterrichtet werden, erhalten ab dem 2. Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 20 % der Gebühr. Werden mehrere Ergänzungsfächer und Ensemblefächer ohne Belegung eines Hauptfaches in Anspruch genommen, ist für jedes Fach die volle Gebühr zu zahlen.

2.

Die Sozialermäßigung und Familienermäßigung wird nur für das Hauptfach gewährt. Für weitere Fächer erfolgt die Ermäßigung nach Punkt 1 c.

3.

Gebühren für Instrumente und Stimmgebühren sowie andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind von der Ermäßigung ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats, in dem der vollständige Antrag mit den entsprechenden Unterlagen im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen ist. Eine Ermäßigung wird rückwirkend nicht gewährt.

4.

Die Ermäßigung erfolgt für die Sozialermäßigung jeweils nur für ein Schulhalbjahr. Die Familienermäßigung und die Ermäßigung ab dem 2. Unterrichtsfach erfolgt für ein Schuljahr. Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen neu zu stellen.

5.

Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

6.

Über die Ermäßigung entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

7.

Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres weg, entfällt die Ermäßigung mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.